

Amtsgericht Nauen

Geschäftsverteilungsplan 2026 (richterlicher Dienst)

gültig ab dem 01.10.2026 (entsprechend markiert)

Erster Teil

A) Allgemeine Hinweise

I.

Bei der Verteilung nach Buchstaben ist bestimmend der Name des/der Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Betroffenen, Antragsgegners/Antragsgegnerin, Beklagten, Schuldners/Schuldnerin, Erblassers/Erblasserin; bei Mieterhöhungssachen der Name des Klägers/der Klägerin, bei Annahmen als Kind der Name der/des Anzunehmenden, bei Ehelicherklärungen der Name der/des für ehelich zu Erklärenden, bei Namenserteilungen an Kinder von Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, deren Name, bei Sorgerechts- und Umgangsrechtverfahren der Name des Kindes.

Richtet sich das Verfahren gegen mehrere, so entscheidet über die Zuständigkeit die alphabetische Reihenfolge. Diese Regelung gilt auch bei Widerspruch oder Einspruch nur einer/eines von mehreren Beklagten, Schuldnern/Schuldnerinnen oder Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen. Versicherungen bleiben, wenn sie neben anderen verfahrensbeteiligt sind, unberücksichtigt.

Ist kein Antragsgegner/in angegeben, entscheidet die Bezeichnung der/des Antragstellers/Antragstellerin. Ä, ö, ü und ß werden wie ae, oe, ue und ss behandelt.

1. Natürliche Personen

Hat der Nachname mehrere Bestandteile, ist der erste großgeschriebene maßgebend, bei Familiensachen der gemeinsame Familienname, bei Einzelhandelsfirmen der Name der/des Inhabers/Inhaberin. Ist bei mehreren Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen pp. der Vorname maßgebend, so soll der in alphabetischer Reihenfolge erste Vorname entscheidend sein.

2. Übrige Fälle

Im Übrigen entscheidet der Anfang der Benennung (außer Artikel); enthält die Benennung Familiennamen, so ist der Erstgenannte maßgebend.

II.

Maßgebend ist der Tag, an dem die Sache eingeht, auch nach Mahnverfahren. Ist die Sache zu Unrecht in die Abteilung gelangt (z.B. durch Irrtum, falsche Schreibweise, unrichtige Namen), kann an die zuständige Abteilung nur bis zur 1. Verfügung des Richters/der Richterin abgegeben werden. Gesetzlich vorgesehene Verweisungen bleiben unberührt. Bearbeitungen wegen besonderer Eile begründen keine Zuständigkeit.

III.

1. Bei Sachzusammenhang ist die Zuständigkeit der Abteilung gegeben, die als erste mit der Sache befasst wurde (Eingangsstempel), solange das Verfahren noch nicht erledigt ist (Zählkarte, im Ermittlungsverfahren Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft).
2. Bei Familien-, Kindschafts- und Unterhaltssachen, die denselben Personenkreis betreffen, besteht Sachzusammenhang.

IV.

1. Eine Verhinderung eines Richters/einer Richterin liegt vor, wenn er/sie aus rechtlichen (z.B. nach § 22 ff. StPO, § 41 ZPO) oder aus tatsächlichen Gründen (z.B. Urlaub, Dienstbefreiung, Erkrankung, Unerreichbarkeit) an der Wahrnehmung der ihm obliegenden richterlichen Tätigkeit gehindert ist. Ein/e Richter/in ist auch dann verhindert, wenn sie/er infolge eigener Tätigkeit (z.B. in der Sitzung) von einer keinen Aufschub duldenden richterlichen Tätigkeit abgehalten ist.
2. Die Vertretung eines/einer verhinderten Richters/Richterin übernimmt der/die Richter/in, der geschäftsplanmäßig zum Vertreter des/der verhinderten Richters/Richterin bestimmt ist; bei mehreren geschäftsplanmäßigen Vertretern/Vertreterinnen in der Reihenfolge der Festlegung im Geschäftsverteilungsplan.
3. Ist auch der/die Vertreter/in und ein/e etwaige/r weitere/r Vertreter/in verhindert, dann vertreten sich innerhalb
 - a) der Strafabteilung
RinAG Baumgart, RinAG Boehm und Rin Fischer untereinander nach der Reihenfolge des Alphabets in der Weise, dass anstelle der letztverhinderten Richterin diejenige tritt, die nach dem Familiennamen im Alphabet nachfolgt.

b) der Familienabteilung

RinAG Biehl, Rin Löpelt, RinAG Pfützner und DAG Weller untereinander nach der Reihenfolge des Alphabets in der Weise, dass anstelle der letztverhinderten Richterin diejenige tritt, die nach dem Familiennamen im Alphabet nachfolgt.

c) der Zivilabteilung

RinAG Boehm, Rin Löpelt, RiAG Kaab und RinLG Klos untereinander nach der Reihenfolge des Alphabets in der Weise, dass anstelle des/der letztverhinderten Richter/Richters diejenige/derjenige tritt, die/der nach dem Familiennamen im Alphabet nachfolgt.

4. Lässt sich auf diese Weise ein/e Vertreter/in nicht finden, dann vertreten sich die Richter/innen untereinander nach der Reihenfolge des Alphabets in der Weise, dass anstelle der/des letztverhinderten Richter/Richters diejenige/derjenige tritt, die/der nach dem Familiennamen im Alphabet nachfolgt.

V. Vorrang der Spezialzuständigkeit

Bei einer Klagehäufung geht die spezielle Zuständigkeit einer allgemeinen vor.

B) Strafsachen

I.

Die vom Revisionsgericht an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen (§ 354 Abs. 2 StPO) gehen in die Abteilung des Erstvertreters/der Erstvertreterin, die/der in Schöffensachen auch als Schöffengericht/in tätig wird.

Bei Verhinderung des Erstvertreters/der Erstvertreterin ist die/der zweite Amtsrichter/in berufen.

II.

In den Fällen des § 460 StPO ist der/die Straf- bzw. Schöffengericht/in zuständig, die/der die höchste Strafe ausgesprochen hat, bei derselben Strafhöhe die letzte Strafe.

Zweiter Teil

A) Verteilung der Geschäfte

I. Zivilgerichtsbarkeit

1. Vollstreckungssachen

Richterin: DAG Weller
Vertreterin: RinAG Boehm
2. Vertreterin: RinLG Klos

2. Zentrales Vollstreckungsgericht

Richter: DAG Weller
Vertreterin: RinAG Boehm
2. Vertreter RiAG Kaab

3. Zivilsachen, Mieterhöhungssachen, Versicherungsvertragssachen und WEG-Verfahren

- a) C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters
nach den Buchstaben

**Sch und T sowie bis einschließlich 31.12.2024
eingegangene Verfahren zu den Buchstaben J, O, P, W
und Z**

- b) und Mieterhöhungssachen gemäß §§ 558, 559 BGB einschließlich
negativer Feststellungsklagen nach den Buchstaben

L – Z

Richter: RiAG Kaab
Vertreterin: RinAG Boehm

- c) Verfahren nach dem WEG

Richterin: RinLG Klos
Vertreter: DAG Weller

- d) C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters
nach dem Buchstaben

L

Richterin: Rin Löpelt
Vertreter: RiAG Kaab

- e) C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters
nach den Buchstaben

B, G, H, I, M, N und R

- f) und Mieterhöhungssachen gemäß §§ 558, 559 BGB einschließlich
negativer Feststellungsklagen nach den Buchstaben

A – K

Richterin: RinAG Boehm
Vertreterin: RinLG Klos

- g) C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters
nach den Buchstaben

A, C bis E, F, K, Q, S (ohne Sch), St., U, V, X, Y sowie ab dem 01.01.2025 eingegangene Verfahren zu den Buchstaben J, O, P, W und Z

- h) und alle Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen ohne
Ansprüche aus Verkehrsunfällen

Richterin: RinLG Klos
Vertreterin: RinAG Boehm

II. Familiengerichtsbarkeit

1. Buchstaben

A - C, F, H, I, J, und L sowie die bis zum 31.12.2023 eingegangenen Verfahren zu dem Buchstaben P

Richterin: Rin Löpelt
Vertreterin: RinAG Pfützner
2. Vertreter: DAG Weller

2. Buchstaben

K und Q

Richter: DAG Weller

Vertreterin: RinAG Biehl

3. Buchstaben

S (einschließlich St), T, V und W

Richterin: RinAG Biehl

Vertreter: DAG Weller

4. alle Adoptionssachen und die Buchstaben

D, E, G, M, N, O, R, U, X, Y und Z

**sowie die ab dem 01.01.2024 eingegangenen Verfahren
zu dem Buchstaben P**

Richterin: RinAG Pfützner

Vertreterin: Rin Löpelt

2. Vertreter: DAG Weller

III. Strafgerichtsbarkeit

1. a) Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses, Auswahl und Auslosung der Schöffen/Schöffinnen (§§ 38 ff und § 77 GVG, § 35 JGG)

Richterin: RinAG Baumgart

Vertreterin: Rin Fischer

- b) Vorsitz bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen/-schöffinnen und –ersatzschöffen/-schöffinnen in dem Schöffenwahlausschuss (§ 35 Abs. 4 JGG)

Richterin: RinAG Baumgart

Vertreterin: Rin Fischer

2.
 - a) Ermittlungsverfahren, Entscheidungen und Tätigkeit in Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei Vorführungen
 - b) Freiheitsentziehungssachen nach Bundesgesetzen und Durchsuchungsanordnungen nach § 58 Abs. 8 i. V. m. Abs. 6 AufenthG
 - c) Richterliche Entscheidungen nach den Polizeigesetzen und dem Ordnungsbehördengesetz

Eingänge einschließlich der Bearbeitung von Folgeanträgen:

montags

Richterin: Rin Fischer

Vertreterin: RinAG Baumgart

dienstags

Richterin: RinAG Baumgart

Vertreterin: Rin Fischer

mittwochs

Richterin: Rin Fischer

Vertreterin: RinAG Boehm

donnerstags

Richterin: Rin Fischer

Vertreterin: RinAG Baumgart

freitags

Richterin: RinAG Baumgart

Vertreterin: Rin Fischer

Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die an den genannten Tagen bis 16.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr, schriftlich – oder soweit zulässig: mündlich – eingegangenen Anträge. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Eingängen, die an Werktagen vor 8.00 Uhr und nach 16.00 Uhr, freitags nach 14.00 Uhr, und an dienstfreien Tagen eingehen, richtet sich nach dem gesonderten Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Bereitschaftsdienst bei dem Amtsgericht Potsdam.

3. **OWi-Sachen** – ausgenommen Erzwingungshaftanträge - gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche

Richterin: RinAG Boehm
Vertreterin: RinAG Pfützner

4. Strafverfahren gegen Erwachsene

a) Strafprozesssachen in der Zuständigkeit des **Schöffengerichts**

Richterin: RinAG Baumgart
Vertreterin: Rin Fischer

Zweite Amtsrichterin für das erweiterte Schöffengericht:

Richterin: RinAG Pfützner
Vertreterin: RinAG Boehm

b) **Strafrichterstrafsachen** (auch Privatkldagesachen), Strafbefehle, Vernehmungen im Wege der Rechtshilfe in Strafsachen

aa) Buchstaben A-Z mit Ausnahme der seit dem 01.05.2023 eingegangenen und eingehenden Verfahren zu dem Buchstaben B

Richterin: Rin Fischer
Vertreterin: RinAG Baumgart

bb) die ab dem 01.05.2023 eingegangenen und eingehenden Verfahren zu dem Buchstaben B

Richterin: RinAG Baumgart
Vertreterin: Rin Fischer

a) Abweichend von der vorstehend zu b) getroffenen Festlegung gilt für Anträge auf Durchführung **beschleunigter Verfahren**, bei denen der/die Beschuldigte vorläufig festgenommen worden ist, folgende Zuständigkeit:

montags

Richterin: Rin Fischer
Vertreterin: RinAG Baumgart

dienstags

Richterin: RinAG Baumgart
Vertreterin: Rin Fischer

mittwochs

Richterin: Rin Fischer

Vertreterin: RinAG Boehm

donnerstags

Richterin: Rin Fischer

Vertreterin: RinAG Baumgart

freitags

Richterin: RinAG Baumgart

Vertreterin: Rin Fischer

5. Strafverfahren gegen Jugendliche/Heranwachsende nach JGG

a) Jugendschöffensachen

Richterin: RinAG Baumgart

Vertreterin: Rin Fischer

b) Jugendrichtersachen

Richterin: RinAG Baumgart

Vertreterin: Rin Fischer

6. OWi-Sachen nur Erzwingungshaftanträge

Richterin: RinAG Baumgart

Vertreterin: Rin Fischer

IV. Freiwillige Gerichtsbarkeit

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen, soweit nicht die Zuständigkeit des Familiengerichts begründet ist

a) Buchstabe A – M

Richter: RiAG Kaab

Vertreterin: RinAG Elvert

2. Vertreterin: RinAG Pfützner

b) Buchstabe N-R sowie W-Z

Richter: RiAG Kaab

Vertreterin: RinAG Pfützner
2. Vertreterin: RinAG Elvert

c) **Buchstabe S-V**

Richterin: RinAG Pfützner
Vertreter: RiAG Kaab
2. Vertreterin: RinAG Elvert

d) Für die Bearbeitung von Anträgen und Vorgängen, die keinen Aufschub dulden, sind zuständig:

montags

Richter: RiAG Kaab
Vertreterin: RinAG Biehl
2. Vertreterin: Rin Klos

dienstags

Richterin: RinAG Pfützner
Vertreterin: RinAG Biehl
2. Vertreter: RiAG Kaab

mittwochs

Richterin: RinAG Biehl
Vertreterin: RiAG Kaab
2. Vertreter: DAG Weller

donnerstags

Richter: RinAG Pfützner
Vertreterin: RinAG Biehl
2. Vertreterin: RinAG Boehm

freitags

Richter : RiAG Kaab
Vertreterin: Rin Löpelt
2. Vertreter: DAG Weller

2. **Pflegschaftssachen**, soweit nicht die Zuständigkeit des Familiengerichts begründet ist

Richter: RiAG Kaab
Vertreterin: RinAG Pfützner

3. Grundbuchsachen, Nachlasssachen und sonstige Angelegenheiten

Richterin: RinLG Klos

Vertreterin: DAG Weller

V. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche

1. Ablehnungsgesuche gegen Familienrichter/innen (§§ 6 FamFG, 45 ZPO)

Richterin: RinLG Klos

Vertreter: RiAG Kaab

2. Ablehnungsgesuche gegen Zivilrichter/innen (§ 45 ZPO)

Richterin: RinAG Pfützner

Vertreterin: RinAG Baumgart

2. Vertreterin: RinAG Biehl

3. Ablehnungsgesuche gegen Strafrichter/innen (§§ 27 Abs. 3 Satz 1, 30 StPO)

Richter: DAG Weller

Vertreterin: Rin Löpelt

4. Übrige Ablehnungsgesuche

Richter: DAG Weller

Vertreterin: Rin Löpelt

VI. Besondere Rechtsgebiete

1. Die durch das BbgSchGG dem Amtsgericht zugewiesenen Entscheidungen

Richterin: RinAG Elvert

Vertreterin: DAG Weller

2. Entscheidungen nach dem Beratungshilfegesetz

Richterin: RiAG Kaab
Vertreter: DAG Weller

Alle nicht besonders zugewiesenen Aufgaben

Richterin: RinAG Elvert
Vertreter: DAG Weller

VII. Güterichter/innen

Die Aufgaben der Güterichterin übernimmt, soweit sie nicht originär oder als Vertreterin zuständig ist

RinAG Biehl

Vertreterin: RinAG Pfützner

VIII. Bereitschaftsdienst

Die Eildienstregelungen für das Jahr 2026 ergeben sich aus dem gesonderten Präsidiumsbeschluss für den Bereitschaftsdienst.